**Briefvorlage (Textbausteine) für Abnehmer von Stoffen und Gemischen zur Abfrage eines REACH-konformen Sicherheitsdatenblatts beim Lieferanten**

**Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beliefern uns mit folgenden Stoffen und Gemischen:

* Stoff/Gemisch 1 (Artikelnummer / andere Spezifikation)
* Stoff/Gemisch 2 (Artikelnummer / andere Spezifikation)
* …

Die REACH-Verordnung[[1]](#footnote-1) verpflichtet Lieferanten, den Abnehmern von Stoffen und Gemischen ein REACH-konformes Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung zu stellen, wenn die Kriterien in Artikel 31(1) REACH erfüllt sind.

Das SDB muss kostenlos bei der ersten Lieferung des Stoffes/Gemisches bereitgestellt werden und muss unverzüglich aktualisiert werden, sobald neue relevante Informationen verfügbar werden (siehe Artikel 31(9) REACH). Inhalt und Format des SDB sind in Artikel 31(6) und der geänderten Fassung von Anhang II REACH festgelegt (siehe Verordnung (EU) 453/2010[[2]](#footnote-2), inklusive weiterer Änderungen ab Juni 2015). Expositionsszenarien, soweit vorhanden, sind dem SDB als Anlage beizufügen.

Laut Artikel 31(5) REACH ist das SDB in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem der Stoff / das Gemisch auf den Markt gebracht wird. Das Gesetz zur Umsetzung von REACH in Luxemburg[[3]](#footnote-3) legt in Artikel 4 fest, dass SDB in Luxemburg in Französisch oder Deutsch zur Verfügung gestellt werden müssen.

**Wir bitten Sie daher höflichst uns unverzüglich für jeden der oben genannten Stoffe und Gemische ein aktuelles und REACH-konformes SDB in französisch oder deutsch zur Verfügung zu stellen.**

Wenn einer der oben genannten Stoffe oder Gemische die Kriterien von Artikel 31(1) REACH nicht erfüllt, d.h. kein SDB notwendig ist, stellen Sie uns bitte, soweit vorhanden, die Informationen nach Artikel 32 REACH zur Verfügung. Wenn kein SDB vorliegt, teilen Sie uns bitte nach Möglichkeit ebenfalls mit, warum kein SDB erstellt wurde.

Stellen Sie uns bitte auch dann ein SDB zur Verfügung, wenn eines der oben genannten Gemische zwar die Kriterien nach Artikel 31(1) REACH nicht erfüllt, aber wenigstens einen Stoff enthält, der gesundheitsgefährdend, umweltgefährdend oder besonders besorgniserregend und in bestimmten Konzentrationen enthalten ist oder aber wenigstens einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt (Details siehe Artikel 31(2) REACH). (Dieser Teil ist optional: Er bezieht sich nur auch Gemische und es ist Ihre Entscheidung, ob Sie für solche Gemische tatsächlich ein SDB anfordern möchten).

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung: (optional)

Weitere Informationen zu SDB stellt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bereit, insbesondere in den Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern[[4]](#footnote-4). Bei Fragen können Sie sich an den verantwortlichen nationalen Helpdesk wenden[[5]](#footnote-5).

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). [↑](#footnote-ref-2)
3. Loi du 16 décembre 2011 concernant l’enregistrement, l’évaluation et l’autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l’étiquetage et l’emballage des substances et mélanges chimiques. [↑](#footnote-ref-3)
4. [www.echa.europa.eu/de/support/guidance](http://www.echa.europa.eu/de/support/guidance) [↑](#footnote-ref-4)
5. [www.echa.europa.eu/web/guest//support/helpdesks/national-helpdesks](http://www.echa.europa.eu/web/guest//support/helpdesks/national-helpdesks) [↑](#footnote-ref-5)